

30/SN-155/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014Herrn
Obmann des Justizausschusses
Abgeordneter zum Nationalrat
Mag. Hilmar KabasParlament
1017 Wien

Beilagen

LAD-VD-4901/5

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Dr. Wagner(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2197

Datum

19. NOV. 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geän-
dert wird (II. Strafgesetznovelle 1985)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (II. Straffe-
setznovelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzesvorhaben im allgemeinen:

Die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen sind zweifellos im Interes-
se eines erhöhten Schutzes der Umwelt gelegen und aus diesem Ge-
sichtspunkt grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bringt das Vor-
haben eine Reihe von Problemen mit sich:

Durch die völlig unbestimmt gehaltene Aussage, "wer entgegen
einer bestehenden Rechtsvorschrift oder entgegen einem behörd-
lichen Auftrag ..." ist in keiner Weise bestimmt, welche Normen
oder Aufträge gemeint sein sollen. Der Entwurf bezieht sich auf
eine Unzahl verschiedener Rechtsvorschriften, deren Übertretung
nunmehr - offenbar zusätzlich - unter gerichtliche Strafdrohung
gestellt werden soll. Damit fehlt aber die Bezeichnung des Ver-
haltens, welches als strafbar angesehen wird. Für eine Person mit
"durchschnittlichen Verstandeskräften und Erfahrungen" wird ange-
sichts vieler nur mit umfassender Sachkenntnis verständlicher
Rechtsvorschriften wohl kaum erkennbar sein, durch welche Handlun-
gen oder Unterlassungen sie sich gerichtlich strafbar macht. Wenn

- 2 -

es dem Gesetzgeber auch frei steht, Tatbestand und Strafdrohung zu trennen, so muß er die Regelung des Tatbestandes im Lichte des Legalitätsprinzipes einerseits mit genügender Deutlichkeit als strafbaren Tatbestand kennzeichnen und andererseits in der Strafnorm durch Bezeichnung des Tatbestandes erkennbar abgrenzen, welches Verhalten er als strafbar eingestuft haben will.

Dies unterstreicht die vom Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung über das Strafrechtsanpassungsgesetz am 11. Juli 1974 gefaßte EntschlieÙung, wo er die Bundesregierung ersucht, bei der Erstellung von Regierungsvorlagen dafür Sorge zu tragen, daß die strafrechtlichen Bestimmungen im Einklang mit dem Strafgesetzbuch abgefaÙt werden und auch ihrem Inhalt nach den Grundgedanken und Grundsätzen des Strafgesetzbuches entsprechen. Insbesondere wäre der Grundsatz des neuen Strafgesetzbuches zu beachten, daß Strafdrohungen nur gegen Verhaltensweisen aufgestellt werden, die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und die deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann.

Da das gegenständliche Vorhaben nicht geeignet ist, dem Bürger den vollen Unrechtsgehalt eines gesetzwidrigen Verhaltens vor Augen zu führen, steht es in krassem Widerspruch zu allen Bemühungen um erhöhte Transparenz des Rechtes. Es wäre im Interesse der Rechtsklarheit gelegen und würde den Legistischen Richtlinien des Bundes entsprechen, die Blankettstrafbestimmungen durch eine taxative Aufzählung der strafbaren Tatbestände zu ersetzen.

Die Verweisung generell auf "bestehende Rechtsvorschriften" würde auch landesgesetzliche Vorschriften einbeziehen. Dies hätte jedoch, sollte die Bestimmung sinnvoll sein, zur Folge, daß das in jedem Land jeweils geltende Landesrecht unter strafgesetzlicher Sanktion stehen würde, also z.B. auch das in Niederösterreich noch nicht in Geltung stehende Luftreinhaltegesetz.

- 3 -

Eine solche "dynamische Verweisung" widerspricht jedoch der Verfassung. In seinem Erkenntnis Slg. 6290/1970 hat es der Verfassungsgerichtshof mit der Verfassung als unvereinbar erklärt, "daß der Gesetzgeber des Bundes nicht selbst den Inhalt der Norm festlegt, sondern dies einem anderen Gesetzgeber überläßt, indem er für die Zukunft die jeweiligen Gesetzesbefehle des anderen Gesetzgebers als eigene Gesetzesbefehle erklärt, obwohl ihr Inhalt noch gar nicht feststeht und daher auch nirgends umschrieben ist".

Bei verfassungskonformem Verständnis müßte sich die strafgesetzliche Regelung somit auf jeweils geltendes Bundesrecht und im Zeitpunkt des Inkrafttretens geltendes Landesrecht beschränken.

Nach dem Entwurf soll strafbar sein, wer die Umwelt beeinträchtigt. Bei Beeinträchtigungen der Umwelt größeren Stils ist aber sehr oft nicht ein Verhalten allein für einen Schaden ursächlich. Häufig hat erst das Zusammenwirken mehrerer Schädiger Auswirkungen von solchen Ausmaßen zur Folge, daß gerichtliche Strafbarkeit gerechtfertigt ist. Problematisch ist jedoch die Feststellung des Anteiles mehrerer Verursacher an einem Schaden. In solchen Fällen sollte das Gesetz das zur Erfüllung des strafbaren Tatbestandes vorgesehene Ausmaß an Umweltbeeinträchtigung erkennen lassen. Einen Diskussionsbeitrag dazu liefert Wegscheider "Kausalitätsfragen im Umweltstrafrecht" in ÖJZ 1983, S. 90 ff.

Aber auch die zentralen Begriffe für den Eintritt der Strafbarkeit "nicht bloß unerhebliche" (§§ 180 Abs. 1 und 181c), "in erheblichem Maße" (§ 180 Abs. 2) oder "nachhaltig" (§ 180 Abs. 3) gegebene Beeinträchtigung der Umwelt sind völlig unbestimmt und mangels Erläuterung auch einer Erklärung - vor allem des mit juristischen Begriffen nicht vertrauten Bürgers - nicht zugänglich. Selbst mittels juristischer Interpretation kann der Bereich der strafbaren Verhaltensweisen nicht exakt bestimmt werden.

- 4 -

Abgesehen von den dargestellten Unklarheiten ist durch die Erweiterung der Straftatbestände aus dem Entwurf die Tendenz einer weitgehenden Kriminalisierung ableitbar.

Die gegenständlichen Umweltstraftatbestände zielen nämlich ganz allgemein auf Verstöße gegen Rechtsnormen, die der Reinhaltung der Umwelt dienen; demnach kommen als mögliche Täter alle Betreiber unter Umständen umweltbelastender Anlagen, Maschinen und Geräte (z.B. Kraftfahrzeuge, Gartengeräte usw.), somit im wesentlichen die gesamte Bevölkerung in Betracht. Daraus ergibt sich, daß die - in ihrer Unbestimmtheit bereits kritisierte - offenbar aber doch relativ niedrig anzusetzende Schwelle für den Eintritt der gerichtlichen Strafbarkeit als Kriminalisierungsmoment zu werten ist. Folglich steht der Entwurf allen Bemühungen um möglichste Entkriminalisierung konträr entgegen.

Aus diesen Überlegungen sollte insbesondere die gerichtliche Strafbarkeit der Fahrlässigkeitsdelikte (§§ 181, 181d und 181e) kritisch beurteilt werden. Der Unrechtsgehalt eines solchen Verhaltens erscheint nicht so schwerwiegend, daß eine gerichtliche Ahndung mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen als notwendig angesehen wird. Die Verwaltungsbehörden sind durchaus in der Lage, angemessen strenge Strafsanktionen wirksam durchzusetzen.

Angesichts der relativ hohen Geldstrafen in einer Reihe von Gesetzen zum Schutze der Umwelt sollte überlegt werden, ob die Höhe der gerichtlichen Strafe in jedem Fall unabhängig von der Verwaltungsstrafe festgesetzt werden soll oder ob der Gerechtigkeit und damit der Akzeptanz des Bürgers nicht eher gedient wäre, würden Mehrfachbestrafungen aufeinander Bedacht zu nehmen haben.

Zusätzlich könnte die tätige Reue auch im Umweltstrafrecht vorgesehen werden, um zu nachträglicher Schadensgutmachung anzuspornen. Probleme könnten sich dabei dann ergeben, wenn zur Wiedergutmachung Bewilligungen nötig sind, welche ein Schädiger nicht erlangen kann (z.B. nur ein Grundeigentümer etc.).

- 5 -

Kompetenzrechtliche Bedenken ergeben sich aus der Erweiterung der strafbaren Tatbestände auf Verunreinigungen des Bodens. Regelungen über Maßnahmen zur Erhaltung der Bodenqualität gehörten weder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzbestimmungen noch in der Folge der Rechtsordnung an. Es handelt sich somit um keine Angelegenheit, welche ausdrücklich der Gesetzgebung des Bundes übertragen wäre. Es erscheint nicht unproblematisch, Normen über die Bodennutzung nunmehr aus dem Gesichtspunkt des Strafrechtes vorzusehen.

Schließlich sollte im Interesse der Erfordernisse einer zeitgemäßen Führung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe klargestellt werden, daß die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung keine Strafbarkeit nach sich zieht.

Zu einzelnen Bestimmungen wird außerdem bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (§ 20b):

Aus den Erläuterungen kann nicht entnommen werden, warum mit der bisherigen Beteiligung eines Geschädigten am strafgerichtlichen Verfahren nicht das Auslangen gefunden werden kann. Wenn tatsächlich gewichtige Gründe für die vorgesehene Form sprechen, so sollte, um zu gewährleisten, daß der vom Gericht festzusetzende Ersatzbetrag die für die Wiederherstellung nötigen Aufwendungen nicht übersteigt, die Berücksichtigung der in allfälligen Verwaltungsstrafverfahren vorgeschriebenen (aber noch nicht geleisteten!) Ersatzbeträge vorgesehen werden. Auf die bereits erfolgte Verringerung einer Beeinträchtigung abzustellen, erscheint ungenügend.

Zu Art. I Z. 3 (§§ 181a und 181b):

Die Ausdehnung auf sämtliche Tiere, also über Haus- und jagdbare Tiere hinaus auf Insekten bis zu der kleinsten Bakterie, würde ein weiteres Moment der Unbestimmtheit in das Strafgesetzbuch bringen, das dort höchst unangebracht ist. Dadurch würde etwa die

- 6 -

Tätigkeit des konzessionierten Gewerbes der Schädlingsbekämpfung gemäß § 243 GewO 1973 ebenso in ein nicht wünschenswertes Naheverhältnis zum Strafrecht gerückt wie die rasche Abwehr im Einzelfall schädlicher Insekten.

Zu Art. I Z. 3 (§§ 181c bis 181f):

Hier liegt - ebenso wie im § 180 des Entwurfes - eine strafrechtliche Sanktionierung von verwaltungsrechtlichen Sachverhalten - aus dem Bereiche des Betriebsanlagenrechts der Gewerbeordnung - vor, die ebenfalls entschieden abzulehnen ist. Das alternative Abstellen auf die Rechtsvorschrift oder auf den behördlichen Auftrag könnte so ausgelegt werden, daß das Strafgericht berufen wäre, die Gesetzmäßigkeit eines verwaltungsbetrieblichen Bescheides zu prüfen. Und zwar dann, wenn jemand z.B. in einer Strafanzeige behauptet, der erteilte behördliche Auftrag, d.h. etwa die in einer Betriebsanlagengenehmigung erteilten Auflagen, entsprechen nicht oder nicht zur Gänze den Rechtsvorschriften.

Dies widerspricht jedoch dem in Art. 94 B-VG normierten Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung (vgl. VfSlg. 5690 u.a.).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

LAD-VD-4901/5

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande ~~NIEDERÖSTERREICH~~ entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

